

Name/Matrikelnummer:

Musterlösung und Punkteschema zur Klausur

Beantworten Sie die folgenden Fragen in ganzen Sätzen, Schlagworte allein werden nicht gewertet. Insgesamt sind 12 Punkte zu erreichen, es werden auch halbe Punkte vergeben.

Grundsachverhalt: V und K einigen sich am 5. Mai über den Kauf einer originalen Biedermeierkommode um 2000 €. Die Kommode soll vereinbarungsgemäß am 31. Mai an K übergeben werden.

a. Erste Frage (1 P): K hat den Kaufpreis bereits bei Vertragsabschluss am 5. Mai zur Gänze bezahlt. Ist er damit bereits Eigentümer der Kommode?

Nein, Eigentumsübergang nicht bei Kaufvertragsabschluss, sondern erst bei Übergabe der Kommode an den K – unabhängig von der Bezahlung [1 P].

b. Zweite Frage (3 P): Die Biedermeierkommode, die vereinbarungsgemäß am 31. Mai geliefert werden soll, wird nicht geliefert: K wartet vergeblich auf die Zustellung durch V, weil V auf dem Weg zu K einen Unfall erlitten hat. Welche Rechte hat K? Kann er von V auch Schadenersatz begehren?

V ist in Schuldnerverzug, er erfüllt den Vertrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt. [1P]

K kann daher wahlweise entweder auf Erfüllung beharren [0,5 P] oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, dh, ihn auflösen [0, 5 P].

Kein Schadenersatz, weil kein subjektiver (=verschuldeter) Verzug. [1P]

c) Dritte Frage (3 P): Die Kommode wird wie vereinbart am 31. Mai in einwandfreiem Zustand geliefert, und zwar durch den üblicherweise sehr zuverlässigen und tüchtigen Angestellten X des V. Beim Aufstellen der Kommode zerschlägt der X fahrlässig eine Vitrine des K, in der sich wertvolles Augarten-Porzellan befindet. Leider ist X völlig mittellos. Hat K dennoch Chancen, für seinen Schaden an Vitrine und Porzellan Schadenersatz zu erhalten?

X erfüllt für V dessen Vertrag mit dem geschädigten K, er agiert also als Erfüllungsgehilfe des V. [1 P]

V haftet gem § 1313a ABGB als Geschäftsherr für jedes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. [1 P]

Es kommt bei der Erfüllungsgehilfenhaftung nicht darauf an, ob dieser Gehilfe normalerweise tüchtig und zuverlässig ist. [1 P] (Tüchtigkeit spielt nur bei der Haftung für Besorgungsgehilfen eine Rolle – nicht Vertragspartner, sondern ein Dritter wird geschädigt.)

d. Vierte Frage (4 P): Die Kommode wird wie vereinbart am 31. Mai und einwandfrei geliefert. Am 12. Juni stellt sich aber heraus, dass es sich dabei nicht um eine originale Biedermeierkommode handelt, sondern um ein nachgebautes Stilmöbel. So etwas mag K nicht, er ist davon ausgegangen, ein Originalstück zu erwerben. V hat ihm die Kommode auch ausdrücklich als „echte Biedermeierkommode“ angeboten.

K hat den Kaufvertrag aufgrund eines Irrtums abgeschlossen. Es handelt sich um einen Geschäftsirrtum, der sich auf Eigenschaften der Kaufsache bezieht. [1 P]

V hat diesen Irrtum ferner durch die Angabe „echte Biedermeierkommode“ veranlasst, dh verursacht [1 P]. Der Irrtum ist daher beachtlich.

Der Irrtum ist schließlich wesentlich, weil K kein Stilmöbel erwerben wollte. [1 P]

Er kann den Kaufvertrag somit wegen Irrtums anfechten und damit auflösen. [1 P]

e. Fünfte Frage (1 P): Gesetz XY enthält Regelungen für Original-Antiquitäten. Ist dieses Gesetz direkt oder analog auch auf das Stilmöbel anzuwenden?

Direkte Anwendung sicher nicht: Stilmöbel fallen nicht unter den Wortlaut „Original-Antiquität“, auch dann nicht, wenn man den Wortlaut weitestmöglich versteht. [0, 5 P]

Analog aber möglicherweise, falls das Gesetz, gemessen an seinem Zweck, eine planwidrige Lücke aufweist. Sollte also der Zweck einer Regelung des Gesetzes auf Stilmöbel ebenso zutreffen wie auf originale Antiquitäten, gilt die Rechtsfolge auch für dafür. [0, 5 P].